

# STEUERRECHT

BFH-RECHTSPRECHUNG:

KEINE ERBERSATZSTEUER FÜR UNSELBSTSTÄNDIGE STIFTUNG

VON ANDREA SEEMANN, STEUERBERATERIN, HENNERKES, KIRCHDÖRFER &amp; LORZ

BFH, URT. V. 25.01.2017, II R 26/16

**Amtlicher Leitsatz**

Eine nicht rechtsfähige Stiftung unterliegt nicht der Erbschaftsteuer.

## I. PROBLEMSTELLUNG

Im Jahr 1974 wurde die sog. Erbersatzsteuer für Familienstiftungen eingeführt. Seitdem unterliegt eine inländische Familienstiftung alle 30 Jahre mit ihrem Vermögen der Erbschaftsteuer. Es wird für die Ermittlung der Erbersatzsteuer eine Vererbung des Stiftungsvermögens auf zwei Kinder unterstellt. Damit erfolgt derzeit eine Berücksichtigung eines Freibetrages von insgesamt 800.000,00 Euro. Der Steuersatz beträgt zwischen 7 % (bei einem steuerpflichtigen Erwerb bis zu 75.000,00 Euro) und 30 % (bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 26 Mio. Euro). Eine Stiftung wird u.a. als Familienstiftung eingestuft, wenn der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtigt sind. Eine Stiftung kann dabei rechtlich in unterschiedlicher Ausprägung gestaltet werden. Neben den rechtsfähigen Stiftungen nach §§ 80 ff. BGB sind auch nicht rechtsfähige (unselbstständige) inländische Stiftungen möglich. Eine unselbstständige Stiftung unterscheidet sich im Vergleich zu einer selbstständigen Stiftung insbesondere dadurch, dass sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sondern vielmehr das Vermögen der Stiftung durch einen Treuhänder verwaltet wird. Der BFH hatte nun zu entscheiden, ob auch eine inländische unselbstständige Stiftung der Erbersatzsteuer unterliegt.

## II. SACHVERHALT

Die Klägerin ist Trägerin einer nicht rechtsfähigen Stiftung. Diese wurde nach dem Tod des Stifters im Jahr 1871 errichtet. Die Erträge der Stiftung sollten für die Erziehung und Ausbildung der Nachkommen des Stifters verwendet werden. Das Finanzamt setzte gegen die Stiftung Erbersatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG fest. Hiergegen richtete sich die Klage.

## III. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs unterliegt eine unselbstständige Stiftung nicht der Erbersatzsteuer. Eine nicht

rechtsfähige Stiftung erfülle nicht den Begriff der Familienstiftung, da sie kein eigenes Vermögen besitze, welches der Erbersatzsteuer unterliegen könne. Es fehle auch an der eigenen Rechtspersönlichkeit. Träger des Stiftungsvermögens sei vielmehr der Treuhänder. Da der Erbersatzsteuer das Vermögen der Stiftung unterliege, könne sich § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG nur auf rechtsfähige Stiftungen beziehen und schließe solche ohne Rechtsfähigkeit nicht mit ein. Hinsichtlich der Prüfung, wer Eigentümer des Vermögens ist und daher der Erbersatzsteuer unterliegt, sei ausschließlich auf die Zivilrechtssituation abzustellen und nicht darauf, wem nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Vermögen oder Einkommen zuzurechnen ist. Auch die Gleichstellung von (nicht rechtsfähigen) Vermögensmassen ausländischen Rechts mit den rechtsfähigen Stiftungen führe nicht zu einer Einbeziehung der nicht rechtsfähigen Stiftung im Hinblick auf die Erbersatzsteuer.

## IV. PRAKTISCHE BEDEUTUNG

Die Einbindung von Stiftungen spielt in der Nachfolgegestaltung eine bedeutende Rolle. Gerade vor dem Hintergrund der Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes und der Einführung der sog. Verschonungsbedarfsprüfung bei Übertragungen von Betriebsvermögen im Wert von mehr als 26 Mio. Euro kann die Einbindung einer Stiftung zur „Trennung von Privat- und Unternehmensvermögen“ geboten sein. Die unselbstständige Stiftung kann dabei eine interessante Alternative zur selbstständigen Stiftung darstellen, da diese neben der (derzeitigen) Erbersatzsteuerfreiheit u.a. auch den Vorteil bietet, dass diese nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegt und damit flexibler handhabbar ist. ◆

**KEYWORDS**

Stiftungsrecht • Erbschaftsteuer